

Nun habe ich noch einige Bemerkungen in Bezug auf das, was die Besetzung der Gerichte betrifft, zu machen. Ich muß sagen, daß die Deputation, als sie sich über den dritten Hauptpunct beriet, woraus der siebente Antrag hervorgegangen ist, nicht einen interimistischen Zustand vor Augen hatte, sondern der Meinung war, daß, wenn künftighin nach Erscheinung des Handelsgesetzbuches die Handelsgerichte definitiv im ganzen Lande eingerichtet werden würden, Kaufleute auch Richterstellen bei den Handelsgerichten bekleiden könnten, und vielleicht kompetenter wären, als Juristen, die von der Sache oftmals weniger verstehen. In der Zwischenzeit mußte man es aber natürlich dabei belassen, daß, wie in Leipzig, die Kaufleute nur als Consulanten dabei betrachtet werden. Wenn endlich befürchtet werden sollte, daß sich nur eine einseitige Ansicht im Handelsgerichte herausstellen sollte, wenn nur Kaufleute und nicht auch Fuhrleute zu Gericht sitzen, so berufe ich mich auf Frankreich, wo nur Kaufleute die Handelsgerichte bilden. Ich glaube nicht, daß dieser Punct bedenklich ist, und glaube vielmehr, daß gerade Kaufleute am Besten über alle bei dem Handelsgerichte vorkommenden Gegenstände urtheilen können.

Abg. Sachse: Den ersten Antrag finde ich nicht angemessen, da das Civilgesetzbuch das Allgemeine, das Handelsgesetzbuch dagegen das Specielle ist, und das Specielle dem Allgemeinen vorausgehen zu lassen, finde ich nicht passend. Was den zweiten Punct betrifft, ist keine Differenz mehr vorhanden, nachdem auf die Bemerkung des Hrn. Staatsministers der Referent geäußert hat, daß er auf die Einschaltung kein Gewicht mehr lege; und ich finde gleichfalls angemessen, daß diese Einschaltung wegfallen möchte. Was die Fallitenordnung betrifft, so bemerke ich dasselbe, was von der allgemeinen Proceßordnung gesagt worden ist, daß wir nämlich der Reform unserer Gesetzgebung entgegengehen, so möchte sie alsdann erlassen werden, wenn das allgemeine Bankroutiergesetz gegeben ist; außerdem möchte der Fall wieder entstehen, daß eine Veränderung nothwendig ist, und eine Anempfehlung eines besondern Gesetzes halte ich von Seiten der Kammer doch nicht für gut; denn es können sich bei der Beurtheilung desselben mancherlei Bedenken finden, welche die Annahme des Gesetzes nicht angemessen machen. Was endlich den sechsten Punct betrifft, daß die Arbeit so beschleunigt werde, um bei dem nächsten Landtag vorgelegt werden zu können, so weiß ich wohl, daß dieses nicht möchte geschehen können.

Abg. Hauser: Ich muß dem, was der Abgeordnete so eben gesprochen, entgegen, daß, wenn auch eine Veränderung mit der Handelsgerichtsordnung eintreten sollte, so würden die Vortheile, welche dadurch für ganz Sachsen errungen würden, alles bei weitem überwiegen, was bis jetzt gesagt worden, und die nöthige Veränderung kann auch nicht so lange aufhalten. Ich glaube wohl, daß man für diesen Punct stimmen könne. Derselbe Fall tritt bei der Fallitenordnung ein, und ich habe den Abgeordneten nur darauf aufmerksam zu machen, daß im vierten Puncte gesagt wird: „so weit thunlich.“

Staatsminister v. Knauer: Ich erlaube mir nur noch einige Bemerkungen. Gegen den Antrag habe ich mich durchaus nicht erklärt, ich habe mir nur erlaubt, vorläufig ein Paar Bedenken anzuführen. Wenn der geehrte Abgeordnete

dem politischen Bedenken kein Gewicht beilegt, so muß ich bemerken, daß im Deputationsgutachten selbst angedeutet worden ist, man müsse über die Unterlagen im Reinen sein, fremde Rechte einschen u. dergl. Es scheint also doch, daß man das Handelsgesetz als abhängig von der politischen Gesetzgebung hält, und das unterliegt auch keinem Zweifel; denn es muß doch gesagt sein, wer zu den Handelsleuten gehört, und ich möchte wissen, wer mir jetzt sagen kann, wer das Recht zu handeln hat? Welches ist der Begriff von Kaufmann? Ist der Leinwandhändler, Garnhändler, Strumpfwirker, Spizfabrikant und Spizverleger ein Kaufmann, oder nicht? Darüber fehlt jetzt noch gänzlich eine Bestimmung. Darum glaube ich aber auch allerdings, daß auf die politische Gesetzgebung hier sehr viel ankommt. Eben dasselbe möchte ich bei dem Bedenken erwähnen, daß die allgemeine Gesetzgebung vorausgehen müsse. Es können nur die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung auf ein specielles Gesetz erleiden, und stehen erstere noch nicht fest, und werden sie im Civilgesetzbuche abgeändert, so muß auch nothwendig das Handelsgesetz abgeändert werden. Ich glaube auch nicht, daß in irgend einem Staate versucht worden ist, ein specielles Gesetz ohne das allgemeine zu bearbeiten, und es möchte dieß nur den Vorwurf begründen, daß man einzelne Gesetze herausgebe. Was einen ferneren Punct betrifft, so habe ich nur das Bedenken gehabt, ob die geehrte Kammer sich jetzt schon über die Principien äußern könne.

Was den 4. Punct anlangt, so habe ich nicht geleugnet, daß bei der Fallitenordnung der französische Codex zur Unterlage dienen könne; ich habe nur erwähnt, daß die geehrte Kammer nicht sofort dieses aussprechen könne, daß die französische Gesetzgebung die beste sei. Uebrigens wird der Bericht der Deputation immer an die Regierung kommen, wenn auch die geehrte Kammer nicht einen Antrag beim 4. Puncte stellt.

Abg. Eisenstuck: Die Nothwendigkeit eines Gesetzentwurfes, der eine Lücke ausfüllt, welche jetzt immer mehr gefühlt wird, ist von keiner Seite in Abrede gestellt. Man betrachtet das Handelsgesetzbuch und gerade in jetziger Zeit als zu mangelhaft. Es vereinigen sich viele Gründe, welche ein solches Gesetzbuch nothwendig machen. Ueber die Handelsverhältnisse haben wir in unsern römischen Rechtsbegriffen wenig, was den Verhältnissen unseres Handels, wie er sich gestaltet hat, angepaßt werden könnte. Nun führt allerdings das die größte Differenz herbei, wenn bei Entscheidungen über Handelsfachen die alten römischen Rechtsbücher hervorgezogen werden. Ich habe mit Schrecken und Bedauern sehen müssen, daß man bei dem Wechselrechte nach römischem Rechte geurtheilt hat; ob es möglich, ob es ausführbar sei, kann keine Frage sein, weil es ausgeführt worden ist. Ob ein Handelsgesetzbuch ohne Civilgesetzbuch ausführbar sei, darüber bin ich auch nicht im Ungewissen; denn so viel ich weiß, hat man in Neapel keinen Civilcodex, wohl aber einen Handelscodex. Daß aber jetzt ein solcher dringender, als je sei, haben die neuen Tagesereignisse dargelegt. Es ist kein Zweifel, daß der sächsische Handel eine große Ausbildung erhalten hat, und es muß wünschenswerth sein, daß ein Handelsgesetzbuch bearbeitet werde, welches auch